



MERKBLATT

Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in den USA

- ohne Gewähr -

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen in Nordamerika zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Multilaterale Übereinkommen für Rechtshilfe

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten sind Vertragsstaaten des **Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen** vom 15.11.1965 (Bundesgesetzblatt 1977 II, S. 1453). Zentrale Behörde zur Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung von Schriftstücken nach Art. 2 des Haager Übereinkommens ist das U.S. Department of Justice, Civil Division, Office of International Judicial Assistance, 1100 L Street N.W., Room 11006, Washington, D.C. 20530. Das Department of Justice hat seine Aufgaben jedoch an den privaten Vertragspartner **Process Forwarding International (PFI)**, 633 Yesler Way, Seattle, WA 98104, USA (www.hagueservice.net) übertragen. PFI erhebt eine Gebühr von US\$ 95 für Zustellungen in den USA.

Darüber hinaus gilt im Verhältnis zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland das **Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen** vom 18.03.1970 (Bundesgesetzblatt 1977 II, S.1472). Zentrale Behörde zur Entgegennahme aller Rechtshilfeersuchen im Sinne von Art. 2 des Übereinkommens ist das U.S. Department of Justice, Civil Division, Office of International Judicial Assistance, 1100 L Street N.W., Room 11006, Washington, D.C. 20530.

Außerdem haben die USA die **New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** (Convention on the Recognition and Enforcement

of Foreign Arbitral Awards, umgesetzt in den USA in 9 USC §§ 201-208) sowie die **Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht** ratifiziert.

Über die Rechtshilfepraxis mit den Vereinigten Staaten unterrichtet die deutsche "Rechtshilfeordnung für Zivilsachen" (ZRHO vom 19.10.1956: "Vereinigte Staaten"). Diese liegt bei den Gerichten vor.

II. Bilaterale Abkommen

Die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland haben den Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt 1956 II, S. 488) abgeschlossen. Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen finden sich darin nicht.

III. Konsularverträge

Die konsularischen Bestimmungen [Artikel XVII bis XXVIII] des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923 (Bundesgesetzblatt 1925 II, S. 795) enthalten keine Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

B. Geltendmachen von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

1. Aufenthaltsermittlung

In den Vereinigten Staaten gibt es weder eine Meldepflicht noch ein Einwohnerregister. Aus diesem Grund ist es verhältnismäßig leicht, sich durch Wohnungswechsel einer Zwangsvollstreckung zu entziehen.

Nach den Bestimmungen des Privacy Act ist es zudem amerikanischen Behörden untersagt, bei Aufenthaltsanfragen die Anschriften bekannt zu geben, es sei denn, die gesuchte Person stimmt der Bekanntgabe zu. Die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person ist dabei unerheblich. Trotz der Einschränkungen durch den Privacy Act können Detekteien bei Nachforschungen Erfolge haben. Bei diesen Detekteien handelt es sich um private Unternehmen. Hiesige Anwälte dürften in der Regel in der Lage sein, verlässliche Detekteien zu empfehlen. Ebenfalls möglich ist die Suche einer Person über Internet. Auf den Suchbegriff „peoplesearch“ bei diversen US-amerikanischen Suchmaschinen (google.com, yahoo.com, alta-vista.com, etc.) sind Listen solcher Internet-Unternehmen erhältlich, die in der Regel zuverlässig arbeiten, allerdings kostenpflichtig sind und vom Auftraggeber – mittels Kreditkarte – selbst bezahlt werden müssen.

2. Möglichkeiten der Botschaft

Der Botschaft bzw. – je nach örtlicher Zuständigkeit – den Generalkonsulaten stehen keine Zwangsmittel zur Einziehung von Forderungen zur Verfügung. Der Vermittlungsversuch der Auslandsvertretungen muss sich darauf beschränken, durch Aufforderung den Schuldner zur Leistung zu bewegen. Bei endgültiger Zahlungsverweigerung des Schuldners steht letztlich

nur der Rechtsweg offen. Die Auslandsvertretungen sind nicht berechtigt, Parteien im Zivilprozess zu vertreten. Sie dürfen auch keine Zahlungen von Schuldern entgegennehmen.

Die Auslandsvertretungen können grundsätzlich keine individuelle Rechtshilfe in zivilrechtlichen Streitigkeiten leisten.

3. Handelskammern

Die Deutsch-Amerikanischen Handelskammern (Filialen nordamerikaweit siehe www.ahk-usa.com) sind grundsätzlich bereit, deutschen **Firmen** bei der Einziehung fälliger Forderungen gegenüber säumigen Schuldern in den USA behilflich zu sein. Ihre Bemühungen richten sich dabei auf eine außergerichtliche Beilegung der Angelegenheit. Die Vergütung für die Beitreibungstätigkeit der Handelskammer richtet sich grundsätzlich nach dem Forderungswert als Streitwert und beginnt bei € 200,--. Bei Forderungswerten von über € 100.000,-- werden 3% des Betrages fällig. Diese Vergütung ist erfolgsunabhängig und umfasst sämtliche Korrespondenzen und Nachforschungen sowie Übersetzungen. Bonitätsauskünfte werden extra in Rechnung gestellt. Mit Eingang des vom Schuldner bezahlten Betrages beim Gläubiger wird zusätzlich eine Erfolgsbeteiligung i.H.v. 5 % des Betrages fällig. Daneben behält sich die Handelskammer vor, im Einzelfall von der Vergütungstabelle abzuweichen, wenn ein besonders hoher Aufwand notwendig ist, sowie ein weiteres Grundhonorar zu erheben, falls die Bearbeitung des Verfahrens länger als ein Jahr dauert. Anfragen können auch per e-mail an legalservices@gaccny.com gerichtet werden.

4. Inkassobüros

Die Einziehung von Forderungen im Ausland ist auch durch in Deutschland ansässige Inkassobüros möglich (Schimmelpfeng, www.schimmelpfeng.com; Creditreform, www.creditreform.de u.a.); ferner stehen für derartige Aufgaben - sowie auch für die Beschaffung von Kreditauskünften - die Dienste der "Liga für Internationalen Kreditschutz e.V." (Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft mit weltweiten Verbindungen) zur Verfügung, deren deutsche Anschrift wie folgt lautet:

Gesellschaft für Internationalen
Creditschutz LIC-Deutschland mbH
Postfach 800705
Wiener Platz 4
51065 Köln
Tel.: 0221/617737
Fax.: 0221/613636
<http://www.lic-deutschland.com>

Die LIC klagt zwar nicht in den USA, hat aber Vertragsanwälte, die bei Bedarf die Erfolgsaussichten einer Klage überprüfen und die voraussichtlichen Prozesskosten bekannt geben.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Beauftragung eines kommerziellen amerikanischen Inkassobüros, das auch eine Klage einreichen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beklagte durch Erheben einer Gegenklage den Abschluss des Verfahrens um Jahre verzögern kann.

Die Einschaltung eines Inkassobüros ist in der Regel nur im Erfolgsfall mit Kosten verbunden. Inkassoagenturen arbeiten in der Regel auf der Basis eines Erfolgshonorars in Höhe von

20 bis 50 % (abhängig von der Forderungshöhe) der beigetriebenen Forderung. USA-weit tätig sind z.B. folgende Inkassobüros:

National Service Bureau
Tel. (+1) (800) 798-1674
Fax: (+1) (888) 553-9692
www.nsb.net

Direct Recovery Associates, Inc.
5706 Corsa Ave.
Westlake Village, CA 91362
Tel.: (+1) (818) 874-0011 oder (800)
200 2442
Fax: (+1) (818) 874-0091
E-Mail: email@directrecovery.com
www.directrecovery.com

Allied National, Inc.
440 Regency Parkway, Suite 134
Omaha, NE 68114
Tel.: (+1) (402) 393-3477 oder (800)
456-5770
Fax: (+1) (402) 393-3541 oder (800)
489-4892
E-Mail: mdavid@andc.com
www.andc.com

Eine Liste weiterer Inkassobüros ist auf der Internetseite www.germany.info/Vertretung/usa/de/05_Dienstleistungen/07_Vermischtes/Forderungen_Einziehung.html abrufbar.

Weitere Inkassobüros lassen sich über das Internet finden (Suchwort: collection agencies), am besten über die Seite des für Verbraucherschutz verantwortliche Ministerium des jeweiligen Bundesstaates.

Die Auslandsvertretungen übernehmen keine Gewähr für die Inkassobüros.

5. Mahnverfahren

Ein besonderes Mahnverfahren gibt es in den USA nicht.

II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

1. Gesetzliche Grundlagen / Anwendbares Recht

Wie in Deutschland unterliegt ein Vertrag in erster Linie dem durch die Parteien gewählten Recht. US-Gerichte erkennen eine Rechtswahl dann an, wenn die in Frage stehende Regelung auch als Regelung im Vertrag hätte vereinbart werden können oder wenn eine vernünftige Beziehung zu dem gewählten Recht besteht und die Anwendung dieses Rechts nicht gegen den 'ordre public' des ohne Rechtswahl anzuwendenden Rechts verstößt. Mangels Rechtswahl ist das Recht des Staates anzuwenden, zu dem der Vertrag die signifikanteste Beziehung hat. Das Recht, dem der Vertrag unterliegt, bestimmt auch die für seine Gültigkeit einzuhaltenen Formerfordernisse. Ein Vertrag ist jedoch stets gültig, sofern die am Abschlussort vorgeschriebenen Formerfordernisse eingehalten wurden. Ferner bestimmt das Recht des Vertrags auch die Geschäftsfähigkeit seiner Parteien. Eine nach ihrem Heimatrecht geschäftsfähige Partei ist jedoch immer geschäftsfähig. In Abweichung zur deutschen Rechtslage ist die Frage der Verjährung von vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen in den USA nicht auf Bun-

desebene, sondern einzelstaatlich geregelt. Schon in Anbetracht dessen kommt dem Rat (vgl. oben I, 4 a), im Vorfeld einer Klage einen amerikanischen Anwalt zu konsultieren, besondere Bedeutung zu.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Gerichte reicht in den USA grundsätzlich weiter als in Deutschland. In einigen Bundesstaaten gibt es sog. **long-arm statutes**, die eine Zuständigkeit auch dann begründen, wenn die Parteien nicht im Gerichtsbezirk ansässig sind und nur ein minimaler Kontakt zum Gerichtsbezirk vorliegt. Daher kann der Gerichtsstand viel freier gewählt werden als in Deutschland. Es kann bei einer Klage prozessentscheidend sein, das Gericht und damit die Rechtsordnung zu wählen, die für das eigene Verfahren am günstigsten ist.

Eine **vertragliche Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes** erkennen amerikanische Gerichte grundsätzlich an, sofern ein anerkanntes Interesse daran besteht, was bei Beteiligung einer deutschen Vertragspartei in der Regel der Fall ist. Sie erkennen eine solche Vereinbarung jedoch nicht an, wenn diese durch Ausnutzung einer Machtposition erlangt wurde und ihre Geltendmachung daher sittenwidrig ist oder wenn sie gegen den *ordre public* verstößt, insbesondere, wenn das Recht des Gerichtsstaats einen ausschließlichen Gerichtsstand für die bestimmte Klage vorsieht. Die Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstands ist jedoch nicht in jedem Fall zweckmäßig, vor allem, wenn in der Bundesrepublik Deutschland mangels Masse aus dem Titel nicht vollstreckt werden könnte, da deutsche Urteile nicht ohne eine neue Klage in den USA vollstreckt werden können (s. unten C.). Daher sollte stets geprüft werden, ob es nicht zweckmäßiger ist, auf eine Gerichtsstandsvereinbarung zu verzichten und in der konkreten Situation den vorteilhafteren der gesetzlichen Gerichtsstände für die Klage zu wählen.

3. Verfahren

Noch weitgehender als im deutschen Recht wird das amerikanische Gerichtsverfahren durch die Prozesshandlungen der Parteien bestimmt. Das Gericht übt bei der Klageerhebung ("complaint"), Ladung ("summons"), Klageerwiderung ("answer") und Beweiserhebung ("discovery") lediglich eine Überwachungsfunktion aus. Die Vorbereitung und Durchführung der prozessualen Schritte obliegt allein den Parteien.

Ein Prozess wird durch die Zustellung der Klageschrift und Ladung eröffnet. Gewöhnlich wird die Zustellung durch persönliche Übergabe bewirkt. Von dieser Verfahrensregelung gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen. Zumeist ist zur Beachtung der vielfachen Vorschriften und Beurteilung der Erfolgsaussichten die Herbeiziehung eines Anwalts nötig.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung werden im sich anschließenden sogenannten "Discovery-Verfahren" Zeugen und Parteien von den Anwälten ohne Beisein eines Richters ("deposition") eidlich vernommen. Hierbei hat jeder gegnerische Anwalt das Recht und die Pflicht zum Kreuzverhör.

In den Vereinigten Staaten findet danach nur eine Hauptverhandlung, der "trial" statt. Bei diesem haben sechs bis zwölf Laiengeschworene allein über alle Tatsachenfragen zu entscheiden (auch im Zivilverfahren).

Im Zivilprozess können auch die Parteien in eigener Sache aussagen. Da im amerikanischen Recht das Mündlichkeitsprinzip herrscht, kann es vorkommen, dass deutsche Parteien zum amerikanischen Hauptverhandlungstermin erscheinen müssen.

Eine Kostenerstattung ist dem US-Prozessrecht grundsätzlich unbekannt. Abgesehen von geringfügigen Gerichtsgebühren, die auf die unterlegene Partei abgewälzt werden können, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Da "discovery" und "trial" beträchtliche Geldmittel erfordern, sollte eine Klageerhebung in den USA sorgfältig überlegt werden.

4. Kosten

Die **Honorare für Rechtsanwälte** sind – im Vergleich zu denen in der Bundesrepublik Deutschland – hoch. Eine Anwaltsgebührenordnung ist kartellrechtlich verboten; die Vergütung richtet sich vielmehr nach den besonderen Umständen des Falles. Sie beruht auf dem nach Stunden berechneten Arbeitsaufwand oder ist auf den Erfolg bezogen (Erfolgshonorar). Es empfiehlt sich daher, vor Mandatserteilung über die Höhe des Honorars eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Das Honorar pro Stunde schwankt zwischen US\$ 200,-- und US\$ 800,--. Erfolgshonorare können etwa ein Drittel (auch mehr) des erstrittenen Wertes, evtl. zuzüglich der Kosten, betragen. Vielfach werden Vorauszahlungen, manchmal einige tausend Dollar, zur Deckung der später nachzuweisenden Kosten verlangt. In der Regel tragen die Parteien ihre eigenen Anwaltskosten (auch bei Obsiegen) selbst. Bei kurzer Tätigkeit und hohem Streitwert kann das Honorar niedriger liegen als nach deutschem Recht, weil kein Mindesthonorar wie nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfällt. Monatliche Abrechnungen von Zeitaufwand und Auslagen sind üblich, und Mandanten sollten sie nach Erhalt prüfen.

In **Nachlass-Sachen** gibt es in vielen Staaten Gebührenrichtlinien für Rechtsanwälte, die jedoch nicht bindend sind. Außerdem regeln diese nicht die möglicherweise anfallenden außerordentlichen Gebühren, über die das Gericht entscheidet. Meistens werden allerdings Honorarvereinbarungen getroffen. Es kann im Einzelfall, wenn ein Rechtsanwalt auf der Grundlage der Gebührenrichtlinien arbeitet, sinnvoll sein, mit ihm die Gebühren abzusprechen, damit er nicht unbedingt den festen Tarif berechnet, wenn das Honorar nach dem Zeitaufwand niedriger wäre.

Die **Gerichtskosten** für die Einreichung der Klage – in der Regel zwischen US\$ 200,-- und US\$ 400,-- – sind relativ gering und von der Höhe des Streitwertes unabhängig. Die Rechtsanwälte fordern sie aus standesrechtlichen Gründen gesondert im voraus.

Verfahren mit Streitwerten unter US\$ 50.000,-- sind für den Mandanten, in der Regel unwirtschaftlich, da er auch im Erfolgsfall die eigenen Anwaltskosten zu tragen hat. Trotzdem kann auch in einem solchen Fall die Einschaltung eines Anwalts angezeigt sein. Ein Anwalt kann bezüglich der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen beraten. Möglich ist auch, den anwaltlichen Auftrag auf ein erstes Forderungsschreiben gegen Zeitabrechnung zu beschränken.

Im **Verlauf eines Verfahrens** fallen gewöhnlich folgende Kosten an:

Bis zur Klageeinreichung entstehen erfahrungsgemäß bei Einschaltung eines Rechtsanwalts Kosten in Höhe von mindestens US\$ 5.000,--. Diese Kosten können sich bei schwieriger Vorbereitung der Klage erhöhen. Kosten bis zur Klageeinreichung entstehen überwiegend für Anwaltshonorare, da die Einreichungsgebühren niedrig sind (s.o.).

In der zweiten Phase, der sog. „**Discovery Phase**“, entstehen Kosten für außergerichtliche Zeugenvernehmungen, die im Büro des Rechtsanwaltes stattfinden, sowie für weitergehende schriftliche Fragestellungen und die Zusammenstellung weiterer Beweismaterialien. Dieses Stadium dient dazu, die Sach- und Rechtslage vor der ersten mündlichen Verhandlung zu klären.

Eine solche **Zeugenvernehmung** („Deposition“) kostet Anwaltsgebühren und Gebühren für den Schriftführer („court reporter“). In beiden Fällen hängt der Kostenaufwand von den jeweiligen Stundensätzen ab. Abhängig vom Zeitaufwand können die Kosten für den Schriftführer auch mehr als US\$ 1.000,- pro Tag betragen. Mit ähnlichen Kosten muss man auch in der dritten Phase, dem so genannten Trial rechnen, in dem im Zivilprozess die Sache der Jury und dem Richter vorgetragen wird.

5. Anwaltszwang

Eine dem deutschen Institut des Anwaltszwangs entsprechende gesetzliche Regelung besteht in den USA grundsätzlich nicht. Es besteht also grundsätzlich die Möglichkeit, Klagen ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei Gericht einzureichen. Da die Regelung bzw. Nichtregelung eines Anwaltszwangs jedoch zur Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten gehört, ist möglicherweise abweichendes Einzelstaatenrecht zu beachten.

Auch bei fehlendem Anwaltszwang sollte jedoch vor einer Klage in den USA grundsätzlich ein amerikanischer Anwalt aufgesucht werden. Dies ist schon wegen der prozessual wichtigen Frage geboten, ob die Sache vor einem Bundes- oder einem einzelstaatlichen Gericht anhängig zu machen ist.

Ein von den Auslandsvertretungen erstelltes **Verzeichnis von Kanzleien und Rechtsanwälten, die in der Regel deutsch sprechen und ihr Interesse an der Vertretung deutscher Mandanten bekundet haben**, liegt dem Auswärtigen Amt (Ref. 507) und der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) in Köln vor und wird auf Anforderung durch die Auslandsvertretungen übersandt.

6. Prozesskostenhilfe

Mittellosen können auf Antrag gewisse Gerichtskosten (filing fees) erlassen werden.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung

1. Anerkennung gemäß dem Common Law

a) Gesetzliche Grundlagen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten besteht kein Abkommen über die Anerkennung von Gerichtsurteilen.

Dennoch können deutsche Gerichtsurteile in den USA anerkannt werden. Diese Anerkennung richtet sich nach dem Recht der jeweiligen Einzelstaaten. Sie ist in der Regel nach dem Common Law und damit nach den Grundsätzen des guten Einvernehmens (comity) möglich. Dazu muss teilweise eine neue Klage eingereicht werden.

Eine Rechtsgrundlage für die **Umrechnung** der im deutschen Urteil festgesetzten Geldsumme in US\$ liefert der Uniform **Foreign-Money Claims Act**, der im District of Columbia, auf den U.S. Virgin Islands, sowie in 21 Bundesstaaten, nämlich California, Colorado, Connecticut, Delaware, , Hawaii, Idaho, Illinois, Minnesota, Montana, New Mexico, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Rhode Island, , Utah, Virginia, dem Staat Washington und Wisconsin, Anwendung findet.

a) Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die Klage vor dem Gericht des jeweiligen Einzelstaates (state court) zu erheben. In der Regel wird dies das durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmte Gericht sein. Wenn der Streitwert US\$ 75.000 übersteigt und der Titelschuldner amerikanischer Staatsbürger ist, kann der Titelgläubiger die Klage auch vor einem Bundesgericht ('federal court') erheben, wo ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung steht.

c) Verfahren, Formerfordernisse

Mit der Klage muss eine **beglaubigte Ausfertigung** des deutschen Urteils **mit Übersetzung** (es müssen alle Schriftstücke – ohne Ausnahme – übersetzt werden!) vorgelegt werden. Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Urteile ist, dass

- ein vollständiger und fairer Prozess im Ausland vor dem zuständigen Gericht stattgefunden hat
- die beklagte Partei ordnungsgemäß geladen wurde oder freiwillig zum Verfahren erschienen ist
- ein zwischen den Parteien bindendes ausländisches Urteil vorliegt. Allerdings ist zu beachten, dass die Tatsache, dass gegen das Urteil noch Rechtsmittel eingelegt worden ist, nicht zwingend daran hindert, dass das Urteil für Zwecke der Vollstreckung in den USA als endgültig angesehen werden wird. Jedoch kann das US-Gericht den Vollstreckungsakt dann noch hinausschieben.

Das Verfahren ist insofern vereinfacht und beschleunigt, als dass der in dem Ausgangsurteil festgestellte Sachverhalt und Anspruch der Sache nach vom amerikanischen Gericht nicht erneut geprüft wird.

Dem Beklagten werden in einem Prozess auf Anerkennung eines deutschen Urteils in aller Regel nur folgende Einreden zugebilligt:

- mangelnde Zuständigkeit des deutschen Gerichts;
- fehlende Gegenseitigkeit, die jedoch in allen Staaten Nordamerikas gegeben ist;
- fehlende Rechtskraft des deutschen Urteils;
- Arglist oder Verstoß gegen den ordre public, d.h. der ausländische Prozess muss nach internationalen Maßstäben fair und sachlich durchgeführt worden sein, insbesondere muss die Klage ordnungsgemäß (Grundsatz: persönlich) zugestellt worden sein. Dazu gehört entweder eine angeheftete englische Übersetzung der zuzustellenden Dokumente oder wenigstens eine im englischen Begleitschreiben enthaltene Zusammenfassung des Inhalts der Dokumente. Diese Dokumente sollten auf einzuhaltende Termine aufmerksam machen.

Zu beachten ist schließlich, dass US-Gerichte ausländische auf eine bestimmte Geldsumme lautende Titel immer in US-Dollar umrechnen.

2. Uniform Foreign Money Judgment Recognition Act

a) Foreign Money Judgment Recognition Act 1962

aa) Gesetzliche Grundlagen

Ein von einem deutschen Gericht auf eine Geldzahlung gerichtetes Urteil kann auch nach den Bestimmungen des Uniform **Foreign Money Judgment Recognition Act 1962** in den USA anerkannt werden. Dabei handelt es sich **nicht** um bindendes **Bundesrecht**, sondern um ein Mustergesetz, das von den einzelnen Bundesstaaten jeweils als Landesrecht verabschiedet werden muss. Der Foreign Money Judgment Recognition Act ist (in unterschiedlichen Versionen) geltendes Recht im **District of Columbia**, auf den **U.S. Virgin Islands** sowie in den 16 Bundesstaaten **Alaska, Connecticut, Florida, Georgia, Iowa, Maine, Maryland, Massachusetts, Missouri, New Jersey, New York, North Dakota, Ohio, Pennsylvania, Texas** und **Virginia**.

Hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und Schuldnerabwehrungen bestehen kaum Unterschiede zu den übrigen Bundesstaaten, d. h. dem Urteil muss grundsätzlich ein fairer Prozess im Ausland vorangegangen sein und das deutsche Gericht muss seine Zuständigkeit zurecht angenommen haben (s. dazu im Einzelnen oben). Teilweise kann auf **eine erneute Klagerhebung verzichtet** werden. Es reicht dann (mit Variationen) für die Vollstreckung, dass der zu vollstreckende Titel beim zuständigen Gericht (gegen eine gewisse Gebühr) **eingereicht und dort registriert** wird.

bb) Zuständigkeit

Die Registrierung bzw. Klage hat grundsätzlich bei dem Gericht des jeweiligen Einzelstaates (in der Regel wird dies das durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmte Gericht sein) zu erfolgen.

cc) Formerfordernis

Gemeinsam mit der Einreichung des zu vollstreckenden Urteils ist entweder eine angeheftete englische Übersetzung der zuzustellenden Dokumente oder wenigstens eine im englischen Begleitschreiben enthaltene Zusammenfassung des Inhalts der Dokumente erforderlich. Diese Dokumente sollten auf einzuhaltende Termine aufmerksam machen.

b) Foreign-Country Money Judgment Recognition Act 2005

aa) Gesetzliche Grundlage

Der **Foreign-Country Money Judgment Recognition Act 2005** wurde bisher in den Bundesstaaten **California, Colorado, Delaware, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Michigan, Minnesota, Montana, Nevada, New Mexico, North Carolina, Oklahoma, Oregon** und dem Staat **Washington** .

Es handelt sich dabei um eine überarbeitete Fassung des Foreign Money Judgment Recognition Act 1962, die jedoch wichtige Klarstellungen und Ergänzungen enthält. Bedeutendste Neuerung in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist wohl (neben der Einführung einer Beweislast-

regelung), dass danach für die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausdrücklich eine Klage erforderlich ist.

bb) Zuständigkeit

Zuständig sind grundsätzlich die Gerichte des jeweiligen Einzelstaates oder, wenn der Streitwert über US\$ 75.000 und der Titelschuldner amerikanischer Staatsbürger ist, ein Bundesgericht (siehe oben, C.I.1.b).

cc) Verfahren und Formerforderniss

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind im wesentlichen vergleichbar mit denen in den übrigen Bundesstaaten (s. oben, C.I.1.c). Das revidierte Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass die Partei, die die Anerkennung beantragt, die Beweislast dafür trägt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Klage muss eine **beglaubigte Ausfertigung** des deutschen Urteils **mit Übersetzung** (es müssen alle Schriftstücke – ohne Ausnahme – übersetzt werden!) vorgelegt werden.

II. Vollstreckung

1. Gesetzliche Grundlagen

Ist ein deutsches Urteil erst einmal anerkannt, gelten für die Vollstreckung grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Vollstreckung amerikanischer Urteile. Auch diese richten sich jeweils nach dem Vollstreckungsrecht der einzelnen Bundesstaaten.

In der Regel stehen mindestens die folgenden Verfahren zur Verfügung:

- Antrag auf Erlass einer „Writ Execution“: mit diesem Antrag wird die Vollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen eingeleitet, welches sodann beschlagnahmt und versteigert wird;
- Antrag auf Erlass einer „Writ of Garnishment“: dieser Antrag dient der Vollstreckung in Lohn- und Bankforderungen.

2. Zuständigkeit, Verfahren, Form

Anträge auf Erlass einer „Writ of Execution“ bzw. „Writ of Garnishment werden grundsätzlich bei dem Urkundsbeamten des Gerichts gestellt, welches das Urteil erlassen bzw. anerkannt hat.

D. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Im Gegensatz zu Gerichtsurteilen besteht für die Anerkennung und Vollstreckung von amerikanischen und deutschen Schiedssprüchen ein auf beide Staaten anwendbares multilaterales Abkommen, das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, umgesetzt in den USA in 9 USC §§ 201-208). Das Abkommen sieht ein vereinfachtes und auch kostengünstigeres Verfahren vor. Danach müssen Schiedssprüche vollstreckt werden, wenn nicht abschließend aufgezählte Ausnahmen (Nichtigkeit der Schiedsklausel, mangelnde Zustellung oder rechtliches Gehör für die Gegenpartei, mangelnde Verbindlichkeit und Vollstreckbarerklärung der Schiedsklausel, Verstoß gegen die angewen-

dete Schiedsordnung etc.) entgegenstehen. Um langwierige und kostenintensive Vollstreckungsverfahren zu vermeiden, sollte im Bereich des Handelsrecht schon bei Vertragsschluss immer der Einbezug einer Schiedsklausel erwogen werden.

E. Durchsetzung von Unterhaltsforderungen

Zur Durchsetzung von Unterhaltsforderungen bestehen zwei Möglichkeiten:

In den US-Staaten, die bereits eine Gegenseitigkeit (Reziprozität) zum deutschen **Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten** (Auslandsunterhaltsgesetz - AUG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I s. 2563) festgestellt haben, ist ein ausgehendes Gesuch (Unterhaltsklage oder Antrag auf Vollstreckbarerklärung - in den USA oder Kanada: Registrierung - eines Unterhaltstitels) bei dem für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten zuständigen (deutschen) Amtsgericht einzureichen. Dieses leitet es an das

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

weiter, das es seinerseits der zentralen Behörde des ausländischen Staates zusendet.
Siehe auch www.bundesjustizamt.de

Auch in den übrigen US-Bundesstaaten ist eine Durchsetzung eines deutschen Unterhaltstitels nach den Bestimmungen des UNIFORM RECIPROCAL ENFORCEMENT ACT (URES A) möglich, sofern das dortige Gericht die Reziprozität als gegeben ansieht. Der deutsche Gerichtsbeschluss muss vom Unterhaltsberechtigten, bzw. dessen gesetzlichen Vertreter über einen Rechtsanwalt bei dem Gericht des Staates registriert werden, in welchem der Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz hat.

Wegen der technischen Einzelheiten wird empfohlen, sich an das

Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. (www.dijuf.de)

zu wenden.

F. Auskunft über ausländisches Recht

(insbesondere auf dem Gebiet des Familien-, Erb-, Staatsangehörigkeits-, Aufenthalts- und Fremdenrechts) erteilt im Rahmen verfügbarer Informationen im Auftrag des Auswärtigen Amtes das **Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln** (Tel.: 0221 - 758-0, Fax: 0221 - 758-2823), Website: www.bva.bund.de.